



Kanton Glarus

Gemeinde Glarus Nord

Revision Ortsplanung

Nutzungsplanung (NUP II)

Genehmigung (Teil 3)

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Impressum

Projekt
Revision Ortsplanung Gemeinde Glarus Nord
Projektnummer:
30083

Dokument
Planungs- und Mitwirkungsbericht NUP II (Teil 3)

Auftraggeber
Gemeinde Glarus Nord

Bearbeitungsstand
Stand:
Genehmigung (Teil 3)
Bearbeitungsdatum:
30. Juni 2023

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur
Christoph Zindel
Samuel Keller, Ina Geisseler

z:\gemeinde\glarus
nord\27083_op_revision_nup_ii\01_rap\02_resultate\04_pmb\pmb_nup_ii_++\20230223_pmb_beschlussfassung_nupii+.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	4
2.	Organisation und Verfahren	4
2.1	Organisation	4
2.2	Verfahren	5
3.	Behandlung der Abänderungsanträge	7
4.	Auswirkungen auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung	8

1. Anlass

Im Rahmen der Beschlussfassung der revidierten Nutzungsplanung am 24./27. April 2021 wurden insgesamt 44 Abänderungsanträge von der Gemeindeversammlung angenommen. Entsprechend den Bestimmungen in Art. 24ff RBG führen angenommene Abänderungsanträge zu einer teilweisen Rückweisung der Vorlage und die entsprechenden Teile der Nutzungsplanung müssen erneut die ordentlichen Verfahrensschritte der öffentlichen Auflage, der Auflage vor Gemeindeversammlung und der beschlussfassenden Gemeindeversammlung durchlaufen. Dieses Verfahren wurde unter dem Titel NUP II+ geführt und die Umsetzung der 44 Abänderungsanträge der beschlussfassenden Gemeindeversammlung am 16. September 2022 vorgelegt.

An der Gemeindeversammlung vom 16. September 2022 wurden 5 neue Abänderungsanträge angenommen. Die betroffenen Teile der Nutzungsplanung müssen nun das ordentliche Verfahren erneut durchlaufen, während die restlichen Bestandteile der NUP II+ durch die Gemeindeversammlung erlassen wurden.

Die vorliegenden Festlegungen bilden zusammen mit den beschlossenen Festlegungen der NUP II+ Bestandteil der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (NUP II). Der vorliegende Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) wie auch die weiteren Bestandteile des Dossiers (Änderungsversion des Baureglements, Zonenplan) dienen dabei als Ergänzung zum umfassenden Dossier der NUP II. Im PMB werden insbesondere die Bearbeitung der angenommenen Abänderungsanträge sowie die Auswirkungen auf die Gesamtrevision thematisiert.

2. Organisation und Verfahren

2.1 Organisation

Die Organisation entspricht derjenigen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (NUP II). Die Projektleitung erfolgt durch Gemeindepräsident Thomas Kistler. Die operative Führung erfolgt durch den Lenkungsausschuss, welcher sich aus leitenden Vertretenden aus Politik, Verwaltung und dem Ortsplanungsbüro STW AG für Raumplanung zusammensetzt. Die strategischen Entscheide und die Verabschiedung der Vorlage für die ordentlichen Verfahrensschritte obliegen dem Gemeinderat.

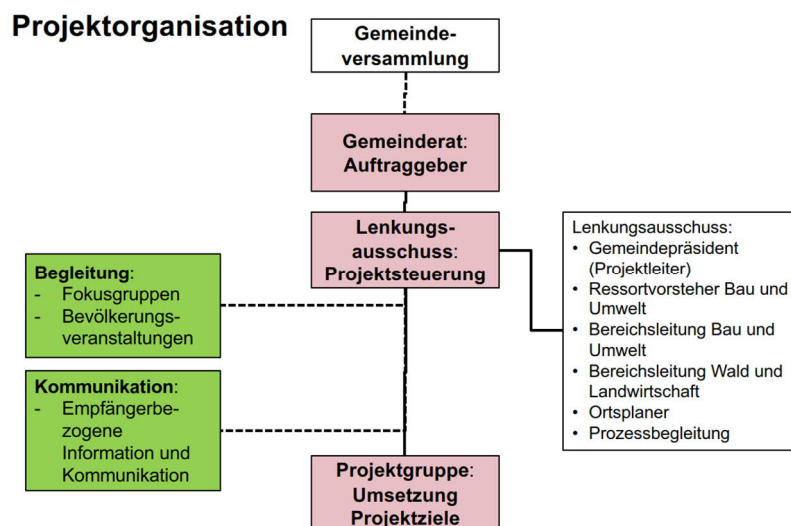


Abbildung 1: Grafische Darstellung Projektorganisation NUP II

2.2 Verfahren

Im Folgenden werden die verschiedenen Verfahrensschritte bis zur Genehmigung der NUP II+ dargelegt.

2.2.1 Planungsprotokoll (und Terminplan)

16.09.2022	Beschlussfassung der Gemeindeversammlung zur NUP II+
September – Oktober 2022	Auswertung und Bearbeitung der angenommenen Abänderungsanträge im Lenkungsausschuss
02.11.2022	Verabschiedung der Umsetzung der angenommenen Abänderungsanträge durch den Gemeinderat z. Hd. der öffentlichen Auflage
von 10.11.2022 bis 09.12.2022	2. Öffentliche Auflage NUP II+ (30 Tage)
Dezember 2022 & Januar 2023	Behandlung Einsprachen
von 14.03.2023 bis 25.04.2023	Auflage vor Gemeindeversammlung
06.06.2023	Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung
ab 29.06.2023 (30 Tage)	Beschwerdeauflage
28.07.2023	Einleitung Genehmigungsverfahren

2.2.2 Öffentliche Auflage

Die durch den Gemeinderat am 02.11.2022 verabschiedeten Bestandteile der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (2. öffentliche Auflage NUP II+) lagen gestützt auf Artikel 25 des Raumentwicklungs- und Baugesetz des Kantons Glarus vom 10.11.2022 bis zum 09.12.2022 öffentlich auf.

Von den acht eingegangenen Einsprachen betrafen allein sechs die Zonenzuweisung des Gebiets Hagnen, Mollis. Eine der Einsprachen forderte dabei die Zuweisung des Gebiets zur Bauzone, die übrigen forderten eine zusätzliche Ausdehnung der für das Gebiet vorgesehenen Landwirtschaftszone. Eine weitere Einsprache betreffend der Gewässerraumzonen ist lediglich aus formellen Gründen ohne Antrag eingereicht worden. Zudem ist eine Einsprache mit Anliegen betreffend bereits durch die Gemeindeversammlungen im April 2021 beschlossene Inhalte der NUP II eingegangen. Diese Inhalte bildeten nicht Teil der öffentlichen Auflage und die Einsprache wurde deshalb als gegenstandslos eingestuft.

Die Eingaben wurden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Der Gemeinderat hat die Einsprachen behandelt und damit die Umsetzung der Abänderungsanträge erneut abgewogen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Einsprachen keine überwiegenden Argumente für eine Anpassung der Umsetzung der Abänderungsanträge liefern und hat entschieden, die Vorlage der Stimmbevölkerung unverändert zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Alle Einsprachen wurden mit Entscheid des Gemeinderates vom 25. Januar 2023 behandelt und die Entscheide im Sinne von Mitteilungen (ohne Rechtsmittel) an die Einsprechenden verschickt.

2.2.3 Beschlussfassung

Der Gemeinderat verabschiedete im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2023 die aufgrund der angenommenen Abänderungsanträge an der Gemeindeversammlung vom 16. September 2022 überarbeitete Vorlage der NUP II+ zur Beschlussfassung und informierte die Bevölkerung mittels Bulletin über die anstehenden Beschlüsse anlässlich der Gemeindeversammlung vom 06.06.2023. Das Dossier zur Beschlussfassung wurde während sechs Wochen öffentlich aufgelegt und die Stimmberechtigten hatten die Möglichkeit Abänderungsanträge zur überarbeiteten Vorlage der NUP II+ zu stellen, welche im Rahmen der Gemeindeversammlung behandelt wurden.

Im Rahmen der Auflage vom 14.03. – 25.04.2023 sind bei der Gemeinde Glarus Nord neue Abänderungsanträge bezüglich der Umsetzung der angenommenen Abänderungsanträge zur NUP II+ eingegangen. Sechs neue Abänderungsanträge (davon 4 gleichlautende Anträge) wurden von der Gemeinde als zulässig eingestuft und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Stimmbevölkerung hat im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 06.06.2023 keine neuen Abänderungsanträge angenommen und die Umsetzung der pendenten Abänderungsanträge erlassen. Damit hat die Gemeindeversammlung den Erlass der Gesamtrevision der Nutzungsplanung komplettiert.

2.2.4 Genehmigung

Die Gemeinde Glarus Nord reicht die bisher von der Genehmigungseingabe ausgenommenen Bestandteile am 28.07.2023 zur Genehmigung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Glarus ein. Nach den Genehmigungseingaben vom 14.09.2021 und 07.12.2022 ist dies der dritte Teil der Gesamtrevision der Nutzungsplanung.

Eingereicht werden folgende rechtsverbindliche Dokumente:

- Baureglement
- Zonenpläne Nutzung (Pläne „Näfels / Mollis“ und „Flugplatz Mollis und Ferienhauszonen“)
- Zonenplan Weitere Festlegungen „Näfels / Mollis“

Das Baureglement und die Zonenpläne ersetzen die am 07.12.2022 zur Genehmigung eingereichten Vorgängerversionen. Dies sind alle Planungsinstrumente, die im Rahmen der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung Glarus Nord vom 06.06.2023 erlassene Festlegungen enthalten. Alle anderen Zonenpläne erfuhren keine Änderungen.

Erläuternder Bestandteil des Genehmigungsdossiers ist vorliegender Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) inklusive Anhänge. Vorliegender PMB versteht sich als Ergänzung der PMB zur NUP II vom 13.09.2021 und zur NUP II+ vom 30.11.2022.

3. Behandlung der Abänderungsanträge

Der folgenden Tabelle können die angenommenen Abänderungsanträge betreffend Baureglement und Zonenplan und deren Behandlung entnommen werden. Die Nummerierung der Anträge entspricht der Nummerierung des Bulletin II zur ao. Gemeindeversammlung vom 16.06.2022.

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung Gemeinderat
2.9.3	Artikel 8b Absatz 1 soll durch zwei neue Absätze ergänzt werden (<i>Anmerkung: nur eine vorgeschlagene Ergänzung wurde von der Gemeindeversammlung angenommen</i>): «Die Gemeinde gibt die Begutachtung des Verkehrswerts einer unabhängigen Fachperson in Auftrag.»	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung; Die Bestimmung wird als Ziff. 4 in Art. 8b des Baureglements ergänzt.
2.9.4	Art. 8c Baureglement ist ersatzlos zu streichen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung; Art. 8c wird aus dem BauR gestrichen.
2.10.2	Die gemäss NUP II+ der Bauzone, Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, sollen ausgezont, das heisst gemäss Baureglement der Gemeinde Glarus Nord dem Nichtbaugelände zugewiesen werden.	Der Gemeinderat folgt den Anträgen der Gemeindeversammlung; Die an der ao. Gemeindeversammlung vom 16.09.2022 der Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen 303 und 305, Mollis werden neu der Landwirtschaftszone und damit einer Nichtbauzone zugewiesen.
2.10.3	Die gemäss NUP II+ der Bauzone, Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, sollen ausgezont, das heisst der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.	
2.10.4	<ol style="list-style-type: none"> Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone für den Mülibach auf dem Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite südlich und östlich des Grundstücks Nr. 184, 8752 Näfels, entlang des Mülibachs zu reduzieren, subeventualiter sei die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden (östlichen) Ufers zu verschieben. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone entlang des Linth Escherkanals auf dem Grundstück Nr. 61, 8752 Näfels sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite des Grundstücks Nr. 61, 8752 Näfels, entlang des Linth-Escherkanals zu reduzieren, subeventualiter die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden Ufers (östlich) zu verschieben. Es sei auf die Festlegung einer Gewässerraumzone entlang des westlich vom Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels, gelegenen fließenden Gewässers zu 	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung aus folgenden Gründen nicht: Ein Verzicht auf die Gewässerräume auf den Parzellen 184 und 61, Näfels ist fachlich nicht zu begründen. Bei beiden Gewässern handelt es sich um natürlich entstandene Gewässer. Für einen Verzicht sieht die Gewässerschutzverordnung des Bundes keine Möglichkeiten vor. Auch Reduktionen des Gewässerraums sind ausserhalb des dicht überbauten Gebiets gemäss Gewässerschutzverordnung nicht möglich. Eine Verschiebung des Gewässerraums im Bereich von Pz. 184 ist ebenfalls nicht möglich, da sich auf den gegenüberliegenden Seiten Siedlungsgebiet befindet und die Gewässerräume u.a. im gesamten Siedlungsgebiet bereits beschlossen sind. Auf Pz. 61 wurde auf einem Abschnitt des Linth-Escher-Kanals

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung Gemeinderat
	<p>verzichten, eventualiter auf die Breite des bestehenden Pufferstreifens gemäss DZV und ChemRRV zu reduzieren.</p>	<p>bereits eine laterale Verschiebung zugunsten von Pz. 61. Vorgenommen. Weitere Verschiebungen sind aus Sicht des Gewässerschutzes nicht zielführend. Zudem hätte die Verschiebung nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen auf der gegenüberliegenden Seite.</p> <p>Durch den beschlossenen Verzicht auf den beiden Parzellen 61 und 184, Näfels, würde an beiden Gewässern eine massive Ungleichbehandlung im Vergleich zu den gegenüberliegenden Liegenschaften respektive Liegenschaften im weiteren Verlauf der Gewässer entstehen. Dies da vor und nach den vom Antrag betroffenen Gewässerabschnitten ein Gewässerraum ausgeschieden und beschlossen wurde.</p>

4. Auswirkungen auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Grundsätzlich sind die Auswirkungen der angenommenen Abänderungsanträge und deren Umsetzung in Bezug auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung von untergeordneter Bedeutung. So ist die Grundsystematik des Baureglements nicht von den Änderungen betroffen, es werden lediglich Präzisierungen ohne Auswirkungen auf andere Artikel vorgenommen. Gleiches gilt für die Änderungen in den Zonenplänen. Betroffen sind lediglich die Gewässerraumzonen auf den Pz. 61 und 184, Näfels, welche jedoch weiterhin ausgeschieden werden sollen und damit die Gewässerraumausscheidung komplettieren, sowie Teile der Pz. 303 und 305, Mollis, welche neu einer Nichtbauzone zugewiesen werden. Da mit der vorherigen Zonierung, welcher eine Zuweisung der betroffenen Bereiche der Pz. 303 und 305, Mollis zur Grünzone (Freihaltung) vorsah, die Flächen bereits nicht mehr Bestandteil der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen waren, ergeben sich hier gegenüber der Beschlussfassung im Rahmen der a.o. Gemeindeversammlung vom 16.09.2022 keine massgebenden Veränderungen betreffend der Bauzonendimensionierung.